

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 11.11.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.4	Bezeichnung der Vorlage: Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG		Datum: 14.11.2024
Vorlage-Nr: VO/0193/24			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.11.2024	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	17.12.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Während § 6 Absatz 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) vorsieht, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen und in der Regel decken soll, verpflichtet § 7 Absatz 2 Satz 5 KAG, derartige Gebühren so zu berechnen, dass diese in der Regel die Kosten decken. Die Grundlage der Gebührenkalkulation im Bereich „Gewässerunterhaltung“ bilden die voraussichtlichen Kosten im Planjahr 2025 sowie ergänzend die endgültigen Betriebskostenabrechnungen.

Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage gehören weiterhin zum umlagefähigen Aufwand (vgl. § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG). Als Gebührenmaßstab muss der Quadratmeter Grundstücksfläche für befestigte Flächen und unbefestigte Flächen zu Grunde gelegt werden. Dabei tragen Eigentümer der befestigten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (vgl. § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG).

Für das Jahr 2025 werden Gesamtkosten in Höhe von 530.601 Euro (2024 waren es noch 452.192 Euro) erwartet.

Die umlagefähigen Kosten für den Schwalmverband betragen 493.051 Euro (2024: 425.445 Euro). Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus der höheren Umlage abzüglich des Erschwereranteils (+71.529 Euro). Beim Eifel-Rur Verband belaufen sich die umlagefähigen Kosten auf 37.550 Euro (2024: 26.747 Euro). Auch hier resultiert die Steigerung im Wesentlichen aus der höheren Umlage (+10.470 Euro).

Der große Unterschied zwischen den Verbänden besteht deshalb, weil die Stadt Wegberg beim Eifel-Rur Verband eine Umlage ohne Gegenleistung zahlt. Der Schwalmverband hingegen führt Leistungen im Stadtgebiet durch und hat zusätzlich ein viel größeres Einzugsgebiet. 62,2 km² Fläche befinden sich im Einzugsbereich des Schwalmverbandes und 19,4 km² beim Eifel-Rur Verband.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung 2025 sind die Gebühren für die Einzugsgebiete Schwalmverband und Wasserverband Eifel-Rur anzupassen. Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden

Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

Gebührensätze Schwalmverband:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2024	Gebühr € / Ar 2025	Nominale Veränderung gegenüber Vorjahr in €	Prozentuale Veränderung zum Vorjahr
Befestigte Flächen	9,70	11,19	1,49	15,36
Freiflächen	0,07	0,08	0,01	14,29
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,07	0,08	0,01	14,29
Wald- und Forstflächen	0,07	0,08	0,01	14,29

Gebührensätze Wasserverband Eifel-Rur

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2024	Gebühr € / Ar 2025	Nominale Veränderung gegenüber Vorjahr in €	Prozentuale Veränderung zum Vorjahr
Befestigte Flächen	1,78	2,50	0,72	40,45
Freiflächen	0,01	0,02	0,01	100
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,01	0,02	0,01	100
Wald- und Forstflächen	0,01	0,02	0,01	100

Aufgrund der für 2025 zu erwartenden Kosten- und Erlössituation schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze für die befestigten und unbefestigten Flächen im Einzugsbereich der beiden Verbände zu verändern.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Wegberg vor,

1. sich die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation zu eigen zu machen.
2. Die nachfolgende Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG wie folgt zu beschließen:

Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG

vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der

§§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV.NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1470), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Buchstabe a) wird die Zahl „9,70“ durch die Zahl „11,19“ ersetzt.
- b) In der Zeile Buchstabe b) wird die Zahl „0,07“ durch die Zahl „0,08“ ersetzt.

2. § 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Buchstabe a) wie die Zahl „1,78“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
- b) In der Zeile Buchstabe b) wird die Zahl „0,01“ durch die Zahl „0,02“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung hat die aus der Gebührenkalkulation abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltssatzung 2025 entsprechend berücksichtigt. Ein nicht unerheblicher Teil des Aufwandes an die Verbände darf nicht umgelegt werden. Die Stadt Wegberg ist, wie viele andere Städte und Gemeinden auch, strukturell unterfinanziert. Nach § 77 Absatz 2 Nr. 1 GO hat sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltung 2025

Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG

Stellungnahme des RPA zur Gebührenbedarfsberechnung (wird ggf. bis zur Sitzung nachgereicht)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Wilkens-Mathar	Kämmerer, FBL 102	Gez. Kühlen	FBL 104
Gez. Karneth	Erste Beigeordnete	Gez. Gaspers	FBL 302
		Gez. Neudek	Technische Beigeordnete

**Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG**

vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Buchstabe a) wird die Zahl „9,70“ durch die Zahl „11,19“ ersetzt.
- b) In der Zeile Buchstabe b) wird die Zahl „0,07“ durch die Zahl „0,08“ ersetzt.

2. § 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Buchstabe a) wird die Zahl „1,78“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
- b) In der Zeile Buchstabe b) wird die Zahl „0,01“ durch die Zahl „0,02“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

11.11.2024

Gewässerunterhaltungsgebühren 2025

Auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers können nur die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer umgelegt werden nach vorherigem Abzug von Finanzierungshilfen (Zuwendungen). Für 2024 werden keine Zuwendungen erwartet.

Aufwendungen für Erschwerer (z.B. Stauanlagen) sind vor Ermittlung des abzuwälzenden Aufwandes von den Kosten der Unterhaltung abzuziehen, da diese Aufwendungen von den Erschwerern unmittelbar anzufordern sind.

Der Schwalmverband veranlagt die Erschwerer unmittelbar, so dass in dem von der Stadt geforderten Beitrag keine Erschwereranteile enthalten sind. Die der Stadt für eigene Erschwerisse in Rechnung gestellten Beiträge (z. B. für Stauanlagen, Brücken) sind nicht in dem Umlageaufwand enthalten.

Im Beitrag für den Wasserverband Eifel-Rur sind keine Kosten für Erschwerer enthalten. Bei den Leistungen, die der Baubetriebshof im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur erbringt, werden die Anteile der Erschwerer abgezogen und nicht auf den Gebührenpflichtigen umgelegt. Die Leistungen des Baubetriebshofes werden beim Sachkonto 581200 -Interne Leistungsverrechnung- ausgewiesen.

Im Haushaltsplan sind bei dem Sachkonto 522100 (Produkt 13 04 00) - Instandhaltung der Wasserläufe – weitere Aufwendungen veranschlagt, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nicht berücksichtigt wurden.

Das Landeswassergesetz ist 2016 neu gefasst worden. Umlagefähig sind nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage. Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für befestigte Flächen und unbefestigte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der befestigten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§ 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW).

Einzugsgebiet des Schwalmverbandes

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 62.222.300m² in das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes.

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a.)	befestigte Flächen	3.966.155 m ²
b.)	unbefestigte Flächen	58.256.145 m ²

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

Umlage Gemeinden (Schwalmverband)	449.462,00 €
Personalkosten	24.857,83 €
Verwaltungskosten	18.681,43 €
Überschuss/Fehlbetrag Betriebskostenabrechnungen	49,47 €
umlagefähige Kosten	493.050,73 €

Ermittlung der Gebührensätze

a.)	befestigte Flächen	90%	443.745,66 €
b.)	unbefestigte Flächen	10%	49.305,07 €
			793.050,73 €

a.)	befestigte Flächen	3.966.155 m ²	0,111883 €/m ²	11.19 €/ar
b.)	unbefestigte Flächen	58.256.145 m ²	0,000846 €/m ²	0,08 €/ar

Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 19.420.000m² in das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a.)	befestigte Flächen	1.351.445 m ²
b.)	unbefestigte Flächen	18.068.555 m ²

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

Die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes betragen durchschnittlich jährlich 20.000 € abzüglich 20.000 € für Erschwerer.

Verbandsbeitrag (Plan)	34.230,00 €
Personalkosten	1.893,17 €
Verwaltungskosten	1.422,77 €
Überschuss Betriebskostenabrechnungen	3,77 €
umlagefähige Kosten	37.549,71 €

Ermittlung der Gebührensätze

a.)	befestigte Flächen	90%	33.794,74 €
b.)	unbefestigte Flächen	10%	3.754,97 €
			37.549,71 €

a.)	befestigte Flächen	1.351.445 m ²	0,025006 €/m ²	2,50 €/ar
b.)	unbefestigte Flächen	18.068.555 m ²	0,000208 €/m ²	0,02 €/ar

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
2	Kostenermittlung.....	2
2.1	Schwalmverband.....	2
2.2	Eifel-Rurverband.....	3
3	Gebührenermittlung	4
3.1	Schwalmverband.....	4
3.2	Wasserverband Eifel-Rur.....	4
4	Kostendeckung.....	4

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Dieser Auftrag ist von Dauer, sodass eine Änderung der Rechnungsprüfungsordnung in naher Zukunft vorgenommen wird.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die überarbeitete Gebührenkalkulation für die Gewässerunterhaltungsgebühren am 12.11.2024 zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

1 Maßstabseinheiten

Als Gebührenmaßstab gilt nach § 64 Absatz 1 Satz 7 Landeswassergesetz (LWG) der in der Satzung festzulegende Quadratmeter Grundstücksfläche. Auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG wird weiter differenziert nach versiegelten und unversiegelten Flächen, da Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen müssen. Weiter wird nach dem Einzugsgebiet des jeweiligen Verbandes (Eifel-Rur-Verband und Schwalmverband) unterschieden.

Die Finanzwirtschaft hat die im Veranlagungsjahr 2025 versiegelten und unversiegelten Flächen ausgewertet und der weiteren Kalkulation zu Grunde gelegt.

Es ergeben sich folgende Werte:

	Einzugsgebiet Schwalmverband	Eifel-Rurverband
befestigt	3.966.155 qm	1.351.445 qm
unbefestigt	58.256.145 qm	18.068.555 qm
Gesamt	62.222.300 qm	19.420.000 qm

Die Werte weichen geringfügig von der Fläche aus der katastermäßigen Erfassung ab, ursächlich sind die Gebietsermittlungen der Wasserverbände anhand topographischer Gegebenheiten.

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden für die jeweiligen Einzugsgebiete ermittelt und haben sich im Vergleich zur vorjährigen Gebührenkalkulation wie folgt entwickelt:

2.1 Schwalmverband

	Kalkulation 2024	Kalkulation 2025	Veränderung	prozentuale Veränderung
Umlage	377.933 €	449.462 €	71.529 €	19%
Personalkosten	23.475 €	24.858 €	1.383 €	6%
Verwaltungskosten	19.832 €	18.681 €	1.151 €	-6%
zzgl. Fehlbetrag/abzgl. Überschuss			-	
Vorjahr	4.204 €	49 €	4.155 €	
Summe	425.445 €	493.051 €	67.606 €	16%

Die betragsmäßig größte Steigerung lässt sich auf die Umlage für den Schwalmverband zurückführen. Diese steigt um 71.529 € (+ 19 %). Die voraussichtliche Umlage für 2025 wurde beim Schwalmverband am 07.11.24 erfragt.

Weitere Umlagen an den Schwalmverband sind zum Teil aufgrund der eigentumsbezogenen sogenannten „Erschwereranteile“ nicht einzubeziehen. Erschwerer sind nach der gesetzlichen Definition in § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung eines Gewässers über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren.

Ein Teil der Umlage für die Beseitigung des Engpasses in der Hauptstraße wird gemäß § 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW zum Schutz von öffentlichen und privaten Grundstücken vor Überflutung in die Kosten zur Niederschlagswasserbeseitigung einbezogen.

Die übrigen Kosten entsprechen den gemeldeten Haushaltsansätzen bzw. bei den Verwaltungskosten wurde kalkulatorisch der tatsächliche Betrag aus 2023 angenommen.

Aus der bereits im Rahmen des Jahresabschlusses geprüften Betriebskostenabrechnung 2023 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von -53 €, der anteilig berücksichtigt wird.

2.2 Eifel-Rurverband

	Kalkulation 2024	Kalkulation 2025	Veränderung	prozentuale Veränderung
Umlage	23.760 €	34.230 €	10.470 €	44%
Personalkosten	1.476 €	1.893 €	417 €	28%
Verwaltungskosten	1.247 €	1.423 €	176 €	14%
zzgl. Fehlbetrag/abzgl. Überschuss			-	
Vorjahr	264 €	4 €	261 €	
Summe	26.747 €	37.550 €	10.803 €	40%

Auch hier ist die Steigerung auf die Umlage zurückzuführen. Die Steigerung entspricht der schriftlich mitgeteilten, voraussichtlichen Beitragssteigerung vom 11.10.2024.

Die Gebühren für den Eifel-Rurverband sind im Vergleich zum Gebiet des Schwalmverbandes deshalb niedriger, weil der Eifel-Rurverband nicht in dem Maße Leistungen zur Unterhaltung von Gewässern auf dem Stadtgebiet erbringt.

Die Gründe für die Erhöhung der Umlage konnten bis zur Fertigstellung der Stellungnahme noch nicht ermittelt werden.

3 Gebührenermittlung

Die ansetzfähigen Kosten je Verband werden nachfolgend entsprechend verteilt und durch den Gebührenmaßstab (befestigte Fläche und unbefestigte Fläche in qm) geteilt.

3.1 Schwalmverband

<i>vsl. Erträge</i>		
umlagefähige Kosten	449.462 €	
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	443.746 €	90%
befestigte Flächen in qm	3.966.155	
Gebührensatz je qm	0,111883 €	
Gebührensatz je ar	11,19 €	443.806 €
<u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	49.305 €	10%
unbefestigte Flächen in qm	58.256.145	
Gebührensatz je qm	0,000846 €	
Gebührensatz je ar	0,08 €	46.605 €

3.2 Wasserverband Eifel-Rur

<i>vsl. Erträge</i>		
umlagefähige Kosten	37.549 €	
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	33.795 €	90%
befestigte Flächen in qm	1.351.445	
Gebührensatz je qm	0,025006 €	
Gebührensatz je ar	2,50 €	33.785 €
<u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	3.755 €	10%
unbefestigte Flächen in qm	18.068.555	
Gebührensatz je qm	0,000208	
Gebührensatz je ar	0,02 €	3.614 €

Gesamterträge = 527.810 €

4 Kostendeckung

Gemäß § 64 Abs. 1 LWG können Gemeinden den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Satzung umlegen.

Im Jahr 2023 sind Leistungen des Bauhofes in Höhe von 37.470 Euro für die Unterhaltung von Gewässern angefallen.

Hier ist die Überlegung anzustellen, die erbrachten Leistungen des Bauhofes nach Einzugsgebieten zu unterscheiden und zukünftig in die Aufwendungen einzubeziehen.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2025 transparent und nachvollziehbar erfolgte. Sie entspricht den Grundsätzen des KAG NRW und des LWG NRW.

Vorgenannte Möglichkeit zur Finanzierung der Aufwendungen einschließlich der Leistungen des Bauhofes sollte im Haushaltsjahr 2025 mit dem Bauhof erörtert werden, sodass zuverlässige Daten für die Umlage der Aufwendungen für die Kalkulation 2026 zugrunde gelegt werden können.

Aufgrund einer geringen Abweichung bei den veranlagten Flächen wurde festgestellt, dass tolerierbare Abweichungen in den Flächenermittlungen aufgrund unterschiedlicher Ansätze¹ bestehen.

Es bestehen von Seiten der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Beschlussfassung der Verwaltung.

gez.
Kühlen
Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung

¹ topographisch und katastermäßig aufgearbeitete Datengrundlagen